

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
[\[IG\\_K-JU\\_413\]](#)

Kriminalpolizeiinspektion Erding K-5  
z.Hd. POKin Degelmann  
Bajuwarenstraße 44  
85435 Erding

Vaterstetten, 06.10.2022

**Ihre Zeichen BY1201-018956-22/6 Beschuldigtenvernehmung**

Ihr Schreiben vom 05.09.2022 ([\[IG\\_K-JU\\_409\]](#))  
mein Schreiben vom 20.09.2022 ([\[IG\\_K-JU\\_411\]](#))

Sehr geehrte Polizeioberkommissarin Frau Degelmann,

meine Aufforderung vom 20.09.2022 haben Sie am 22.09.2022 nachweislich erhalten, auch wenn Sie die Rücksendung des postalischen Rückscheins nicht geschafft haben (keine besonders originelle Idee für eine Polizeioberkommissarin). Sie sind meiner Aufforderung, die Namen und weitere Details zu den Verantwortlichen für das gesetzwidrige Ermittlungsverfahren gegen mich bis zum 05.10.2022 mitzuteilen, nicht nachgekommen.

**1. Strafantrag**

Die Unterstellung, ich hätte eine Straftat nach § 185 StGB (Beleidigung) begangen, ohne dafür konkrete Beweise vorzulegen, ja ohne überhaupt den Ansatz einer Begründung vorzuweisen, die dieses auch nur ansatzweise belegen könnte, ist tatsächlich eine Straftat. Und zwar ein Antragsdelikt, für das der notwendige Anfangsverdacht zum Starten eines Ermittlungsverfahrens vollständig beschreibbar ist.

- Täter:**
1. die dem Opfer **unbekannte** Person, in deren Auftrag die POKin Degelmann das Schreiben vom 05.09.2022 erstellt hat ([\[IG\\_K-JU\\_409\]](#)).
  2. die dem Opfer **unbekannte** Person, die auf Basis unzureichender Informationen den angeblichen Anfangsverdacht festgestellt hat
  3. die dem Opfer **unbekannte** Person, die die Entscheidung der den angeblichen Anfangsverdacht feststellenden Person im Sinn eines 4-Augen-Prinzips überprüft hat

**Tatvorwurf:** [§ 186 Üble Nachrede StGB](#)  
*„Wer in Beziehung auf einen anderen **eine Tatsache behauptet oder verbreitet**, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, **wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist**, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

**Tatzeit:** Das auf den 05.09.2022 datierte Schreiben mit Eingang am 07.09.2022 der Polizeioberrichterin Frau Degelmann ist die Veröffentlichung der Üblen Nachrede; sein Schreiben, Senden oder Empfangen bestimmen also die Tatzeit.

**Tatort/Örtlichkeit:** Kriminalpolizeiinspektion Erding K-5

**zum Nachteil von:** Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

**Kurz Sachverhalt:** Die unbelegte und schon gar nicht bewiesene Behauptung gegenüber dem Opfer dieses hätte eine Straftat begangen, macht das Opfer verächtlich. Die Unterstellung eines Anfangsverdachts ohne existierenden „**Tatbestand**“ und ohne Beschreibung eines „**Kurz Sachverhaltes**“ (siehe mein Schreiben vom 20.09.2022) ist ein Bruch von §152 (2) i.V.m. § 160 (1), (2) StPO.

**Tatbestand:** Die Unterstellung an das Opfer der Straftat eine Straftat begangen zu haben ohne dafür Belege zu liefern oder gar dafür gerichtsfeste Beweise zu haben und dafür ein Ermittlungsverfahren ohne dafür notwendigen Anfangsverdacht einzuleiten erfüllt den Tatbestand der „**Üblen Nachrede**“ nach **§ 186 StGB**.

**Beweismittel:** Schreiben der KPI Erding K-5 vom 05.09.2022 ([\[JIG\\_K-JU\\_409\]](#)).

## 2. Strafanzeige

Es gibt durch die „Delegation“ der „Üblen Nachrede“ von Frau Lang an „**unbekannt**“; eine zweite Straftat, für die zur Feststellung des Anfangsverdachts genügend Daten vorhanden sind:

**Täter:** Frau Birgitta Lang  
**wohnhaf**t in: **unbekannt**  
**beschäftigt:** als Sachbearbeiterin bei AOK Bayern Direktion München

**Tatvorwurf:** **§ 164 Falsche Verdächtigung StGB**  
*„(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*  
*(2) [...]*“

**Tatzeit:** Die von Frau Birgitta Lang unterstellte „Beleidigung“ ist ein Antragsdelikt. Es muss also bei den Strafverfolgungsbehörden entweder a) einen schriftlichen Antrag auf Strafverfolgung des Dr. Arnd Rüter geben oder b) ein schriftliches Protokoll, in welchem diese Antragstellung durch die Frau Birgitta Lang aktenkundig gemacht wurde.

**Tatort/Örtlichkeit:** Bei Variante a (Antragstellung) ist dem Antrag der Ort der Antragstellung (Absender-Adresse = Tatort) zu entnehmen.  
Bei Variante b (Antrag zu Protokoll gegeben) ist dem Protokoll der Tatort zu entnehmen.

**zum Nachteil von:** Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

**Kurz Sachverhalt:** Frau Birgitta Lang hat lt. Angaben der POK Degelmann der KPI in Erding K-5 mit Schreiben vom 05.09.2022 den durch die Tat Benachteiligten bezichtigt, sie am 25.07.2022 schriftlich beleidigt zu haben. Weitere Angaben sind dazu nicht mitgeteilt. Im Strafrecht ist eine Handlung, die den Tatbestand einer Strafnorm erfüllt und nicht gerechtfertigt ist, rechtswidrig und, wenn verschuldet, grundsätzlich strafbar. Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält keine Strafnorm, die grundsätzlich eine „**schriftliche Äußerung am 25.07.2022**“ unter Strafe stellt bzw. eine solche grundsätzlich als Beleidigung einstuft.

**Tatbestand:** Die Verdächtigung des durch die Tat Benachteiligten durch die Birgitta Lang eine nicht ansatzweise belegte Straftat „Beleidigung“ begangen zu haben und öffentlich wider besseres Wissen „**unbekannte**“ Personen (die der POK in Degelmann aus der KPI Erding K-5 allerdings bekannt sind) zur Entgegennahme oder zur Protokollierung eines Strafantrags und zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ohne ausreichenden Anfangsverdacht (Verletzung von § 152 (2) i.V.m. § 160 (1) StPO) „bewogen“ zu haben in der Absicht ein behördliches Verfahren oder andere

behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen, erfüllt den Straftatbestand der **Falschen Verdächtigung** nach **§ 164 Absatz 1 StGB**.

**Beweismittel:** Schreiben der KPI Erding K-5 vom 05.09.2022 ([\[IG\\_K-JU\\_409\]](#)),  
Schreiben des von der Tat Benachteiligten vom 20.09.2022 ([\[IG\\_K-JU\\_411\]](#))

Ich fordere Sie auf, mir

- sowohl die am 20.09.2022 angefragten Informationen dennoch mitzuteilen und mir den Status Ihres „Ermittlungsverfahrens ohne Anfangsverdacht“ Az. BY1201-018956-22/6 mitzuteilen,
- als auch den jeweiligen Status meines obigen Strafantrags und meiner Strafanzeige zu berichten.

Das gilt natürlich nur, solange der Fall bei Ihnen „liegt“. Ich hoffe doch sehr, dass es auch bei den Strafverfolgungsbehörden eine Selbstverständlichkeit ist, dass die Bearbeitung der oben gemeldeten Strafsachen durch keine derjenigen Personen erfolgen kann, die das Ermittlungsverfahren ohne Anfangsverdacht eingeleitet haben bzw. daran irgendwie beteiligt waren. Es versteht sich somit auch hier von selbst, dass PHMin Degelmann und POKin Degelmann (also Mama und Tochter Degelmann) für die eigentliche Untersuchung der Straftaten nicht mehr in Frage kommen.

mit freundlichen Grüßen

---

(Dr. Arnd Rüter)

behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen, erfüllt den Straftatbestand der **Falschen Verdächtigung** nach § 164 Absatz 1 StGB.

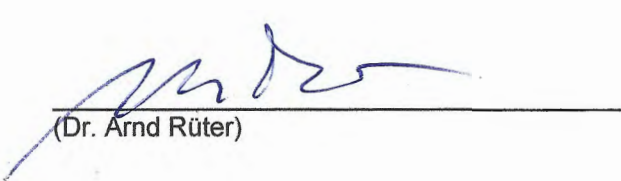
**Beweismittel:** Schreiben der KPI Erding K-5 vom 05.09.2022 ([IG\_K-JU\_409]),  
Schreiben des von der Tat Benachteiligten vom 20.09.2022 ([IG\_K-JU\_411])

Ich fordere Sie auf, mir

- sowohl die am 20.09.2022 angefragten Informationen dennoch mitzuteilen und mir den Status Ihres „Ermittlungsverfahrens ohne Anfangsverdacht“ Az. BY1201-018956-22/6 mitzuteilen,
- als auch den jeweiligen Status meines obigen Strafantrags und meiner Strafanzeige zu berichten.

Das gilt natürlich nur, solange der Fall bei Ihnen „liegt“. Ich hoffe doch sehr, dass es auch bei den Strafverfolgungsbehörden eine Selbstverständlichkeit ist, dass die Bearbeitung der oben gemeldeten Strafsachen durch keine derjenigen Personen erfolgen kann, die das Ermittlungsverfahren ohne Anfangsverdacht eingeleitet haben bzw. daran irgendwie beteiligt waren. Es versteht sich somit auch hier von selbst, dass PHMin Degelmann und POKin Degelmann (also Mama und Tochter Degelmann) für die eigentliche Untersuchung der Straftaten nicht mehr in Frage kommen.

mit freundlichen Grüßen



---

(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025733 8327 06.10.22 13:13  
Sendungsnummer: RT 2245 5534 5DE  
Einschreiben

KPI E, dring  
POK



15\_K-74\_415

Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

